

## Haftpflichtversicherung von Gentechnologie-Unternehmen

### Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

### Ausgabe 2008 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Folgende Bestimmungen gelten für versicherte Betriebe, für die eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Art 1 a) AVB gilt als aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen(Sachschäden).

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die genetische Veränderung von Organismen und deren Nachkommen infolge Übertragung oder Verbreitung von Erbgut (z.B. infolge Pollenübertragung) gilt nicht als Substanzbeeinträchtigung, sofern die auf die genetische Veränderung zurückzuführenden Charaktereigenschaften und Funktionen des Organismus mit jenen im gentechnisch veränderten Ursprungsorganismus gewollten Eigenschaften identisch sind.

- Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

#### 2. Einschränkungen des Deckungsumfangs

Art. 7 v) AVB gilt als aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände;
- die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen;
- Schäden an oder Beeinträchtigungen von Sachen Dritter infolge von Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterverarbeitung mit bzw. von gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestellten Erzeugnissen entlang der Produktions- und Verteilungskette.

#### 3. Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, auf jeder Stufe des melde- oder bewilligungspflichtigen Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen

oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Zulassungsbedingungen und Auflagen von Bewilligungen vollumfänglich einzuhalten, insbesondere

- alle erforderlichen Massnahmen zur Einschliessung oder Vermeidung von Verunreinigungen, bestimmungsgemässen Produktverwendung, Produktbeobachtung und Rückverfolgbarkeit vorzukehren;
- allen Kennzeichnungsvorschriften, Informations- und Instruktionspflichten nachzukommen, insbesondere zum Zwecke der Einhaltung und Kontrolle (auch durch Dritte) von Grenzwerten, Abstandsvorschriften sowie Vorschriften und Auflagen zur Trennung des Warenflusses;
- alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die genetische und physiologische Stabilität der gentechnisch veränderten Organismen sicherzustellen und zu überwachen.

#### 4. Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

Artikel 9 AVB gilt als aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

##### a) Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche, die während der Vertragsdauer für Schäden erhoben werden, die ab dem Rückwirkungsdatum verursacht wurden.
2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

3. Sämtliche Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b) Ziff. 3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender Ziff. 2 erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, nach Treu und Glauben keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b) Ziff. 3 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

##### b) Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiteren Kosten (z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für

alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, zusammen höchstens einmal vergütet.

3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instrukti-  
onsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, An-

spruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Für nach Vertragsende erhobene Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesem Serienschaden während der Vertragsdauer erhoben worden ist.

4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss lit. a) Ziff. 2 hiervor Gültigkeit hatten.